

Beitragsordnung
des SV Siek e.V. von 1948

vom 17.11.2015 mit Wirkung zum 1.1.2016:

(1)

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Voraus jährliche Beiträge in nachfolgender Höhe an den Verein zu leisten.

Das gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

(2)

a) Passive Mitgliedschaft: 76,00 Euro

b) Jugendliche (ab 4. Lebensjahr), Auszubildende und Studenten (höchstens bis zum 27. Lebensjahr): 84,00 Euro

c) Erwachsene: 144,00 Euro

d) Mitgliedschaft für Familien: 240,00 Euro

e) außerordentliche Mitgliedschaft: 240,00 Euro

(3)

Die vorstehenden Beiträge erhöhen sich bei halbjährlicher Zahlungsweise um 6,00 Euro und bei vierteljährlicher um 16,00 Euro.

(4)

Eine einmalige Aufnahmegebühr von 10,00 Euro wird für jeden Erwachsenen und von 5,00 Euro für jeden Jugendlichen erhoben.

(5)

Abteilungsbeiträge werden nicht erhoben.

(6)

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sowie im Verein tätige lizenzierte Übungsleiter und Schiedsrichter sind beitragsfrei.

(7)

Über Stundung oder Herabsetzung des Beitrags sowie über die befristete Beitragsfreiheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes.

(8)

Die Beiträge nach Absatz (2) werden ab dem Jahr 2016 nach dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) für alle privaten Haushalte (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) alle zwei Jahre, also erstmals 2018, angepasst.

Der Vereinsbeitrag für das Jahr 2016 bildet die Basis 100. Eine Beitragssenkung aufgrund eines Indexrückgangs erfolgt nicht.

Der Anpassungsbetrag wird auf volle 50 Eurocent aufgerundet. Die angepassten Beiträge werden im offiziellen Vereinsmagazin, auf der Internetseite, sowie im Aushang des Vereins am Vereinsheim veröffentlicht.

(9)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds hierzu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.

§ 1 (Name, Sitz und Zugehörigkeit)

(1)

Der Name des Vereins lautet: Sportverein Siek eingetragener Verein von 1948.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Siek. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts unter der Registernummer VR 52 eingetragen.

(3)

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes e.V. Stormarn, des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. sowie des Nationalen Olympischen Sportbundes und der Fachverbände, deren Sportart im Verein betrieben wird.

§ 2 (Vereinszweck und Grundsätze der Vereinstätigkeit)

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

(2)

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen. Der Kinder- und Jugendschutz sowie das Eintreten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten jugendlichen Mitglieder ist ein besonderes Vereinsanliegen.

(3)

Grundlage der Vereinstätigkeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes Deutschlands. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration von Minderheiten. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen oder Gedanken entschieden entgegen.

(4)

Mitglieder, die innerhalb oder außerhalb des Vereins gegen diese Grundsätze verstoßen, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens oder Zeigens entsprechender Kennzeichen oder Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

(5)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(7)

Keine Person und kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8)

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

(9)

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 (Allgemeiner Gleichberechtigungsgrundsatz; Ehrenamt)

(1)

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der Zugang zu den Ämtern und Positionen im Verein steht Frauen und Männern in gleicher Weise offen.

(2)

Alle Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ausschließlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben keinen Anspruch auf eine Vergütung ihrer Tätigkeit, gleich welcher Art. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz ist nicht ausgeschlossen.

§ 4 (Vereinsfarben und Abzeichen)

(1)

Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

(2)

Das Vereinsabzeichen ist in blau-weißer Farbe mit Namensinschrift in Wappenform gehalten. Es darf von jedem Mitglied getragen werden.

(3)

Mannschaften oder Sportler des Vereins, die an Wettkämpfen oder Wettbewerben teilnehmen, sollen nach Möglichkeit die Vereinsfarben bei der Wahl ihrer Sportkleidung berücksichtigen.

§ 5 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 (Satzung und Ordnungen)

Der Verein ist berechtigt, einzelne Bereiche seiner satzungsgemäßen Tätigkeiten oder Zuständigkeiten durch Ordnungen zu regeln.

Diese Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Bei einem Widerspruch zwischen der Satzung und einer Ordnung gehen die Bestimmungen der Satzung vor.

§ 7 (Mitgliedschaft)

(1)

Mitglied kann nur werden, wer sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins nach dieser Satzung bekennt.

(2)

Der Verein besteht aus dem Hauptverein und seinen Abteilungen. Es ist nur eine einheitliche Mitgliedschaft im Verein möglich.

(3)

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular des Vereins erfolgen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand abschließend. Er kann diese Befugnis auf einen oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

(4)

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Zu a)

Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.

Zu b)

Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

Zu c)

Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch einen reduzierten Mitgliedsbeitrag. Sie ^{ne} hmen an dem sportlichen Angebot des Vereins nicht teil. Die Änderung der ordentlichen in die passive Mitgliedschaft ist nur mit halbjährlicher Wirkung möglich.

d)

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins in besondere Weise verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag eines Mitglieds oder des Vorstandes von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannt.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei und haben freien Eintritt zu allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins.

§ 8 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

(1)

Die Mitglieder haben das Recht auf:

- a) Teilnahme, Antragstellung und Stimme bei den Mitgliederversammlungen;
- b) Teilnahme an allen sportlichen Angeboten des Vereins;
- c) Auskunft vom Vorstand in allen geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins.

(2)

Jugendliche vom 16. bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung dieser Rechte ausgeschlossen.

(3)

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- a) sportliches Auftreten und kameradschaftliches Verhalten nach dem Grundsatz des Fair Play gegenüber jedem;
- b) Zahlung der vom Verein satzungsgemäß festgelegten Beiträge;
- c) schriftliche Information des Vereins über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die für die Arbeit des Vereins bedeutsam sind. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung sowie von persönlichen Umständen, die für die Festsetzung des Beitrags bedeutsam sind.

(4)

Kommt das Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nach und entsteht dem Verein deshalb ein Schaden, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

(5)

Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

(2)

Der Austritt ist nur zum Quartalsende möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens am letzten Tag des vorangehenden Quartals schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingehen. Die elektronische Form ist zulässig.

(3)

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn:

- ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins in gravierender Weise verstoßen hat;
- mit seiner Beitragszahlung trotz einer Mahnung des Vereins für mehr als sechs Monate in Rückstand ist;

-die Voraussetzungen gemäß § 2 der Satzung, insbesondere der Absätze (2) bis (4), erfüllt sind.

Der Ausschluss wird vom Gesamtvorstand mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen durch Beschluss ausgesprochen. Es müssen hierfür mindestens sieben Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sein.

§ 10 (Organe des Vereins)

(1)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand)
- c) der Gesamtvorstand

Zu a)

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Vereinsorgan.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr spätestens zwei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Anträge hierfür müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird in dringenden Fällen durch den Vorstand einberufen oder wenn 20% der Mitglieder dieses schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Tagesordnungspunkte können nur die Angelegenheiten sein, die zur Einberufung Anlass gegeben haben.

Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens vier Wochen,

außerordentlichem Mitgliederversammlung 14 Tage vor der Abhaltung, unter Bekanntgabe des Tagungsortes und der Tagungsordnung, per Aushang im Mitteilungskasten am Vereinsheim des Vereins veröffentlicht werden.

Zu b)

Der Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus:

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Kassenwart/in.

Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen und des Gesamtvorstandes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Personen.

Der/die Kassenwart/in erstattet dem Gesamtvorstand und der Jahreshauptversammlung den Kassen- und Wirtschaftsbericht und er/sie legt den Haushaltsplan vor.

Der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende leitet Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und sonstige Veranstaltungen des Vereins.

In den geschäftsführenden Vorstand kann kein Mitglied gewählt werden, das Leiter einer Abteilung oder Mitglied eines Abteilungsvorstands ist.

Zu c)

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand gemäß b) sowie:

dem/der Schriftführer/in
dem/der Mitgliederverwalter/in
dem/der 1. Beisitzer/in
dem/der 2. Beisitzer/in
dem/der Jugendwart/in
dem/der Abteilungsleiter/in Fußball
dem/der Abteilungsleiter/in Tischtennis
dem/der Abteilungsleiter/in Turnen
dem/der Abteilungsleiter/in Volleyball
dem/der Abteilungsleiter/in Badminton
dem/der Abteilungsleiter/in Basketball
dem/der Abteilungsleiter/in Karate/Selbstverteidigung
dem/der Abteilungsleiter/in Just for Fun
dem/den/der Ehrenvorsitzenden

Der Gesamtvorstand entscheidet bei wichtigen Fragen des Vereins.

Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit ausreichend. Die Beschlüsse sind für die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte durch den geschäftsführenden Vorstand bindend.

§ 11 (Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung)

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

-Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter

-Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes auf der Grundlage der Berichte der Kassenprüfer

-Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

-Wahl und Abberufung der Kassenprüfer

-Änderung der Satzung und der Ordnungen

-Gründung, Auflösung und Fusion von Abteilungen

-Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften und Ehrenvorsitzenden

-Beschlussfassung über eingereichte Anträge

-Bestätigung der Wahl der Abteilungsleiter

-Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins

-Zuweisung der Vereinsmittel an die Abteilungen und an einzelne Vorhaben

Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen reicht die relative Mehrheit.

Bei Änderungen der Satzung oder der Ordnungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 (Kassenprüfung)

Zur Prüfung des Jahresabschlusses werden jeweils für zwei Jahre von der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nicht zulässig.

Es ist mindestens einmal im Jahr eine Kassenprüfung vorzunehmen, spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung. Bei der Kassenprüfung festgestellte Mängel sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

Auf Antrag der Kassenprüfer/innen erteilt die ordentliche Mitgliederversammlung dem Kassenwart und den beiden anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes

§ 13 (Wahlen)

(1)

Der geschäftsführende Vorstand, die Beisitzer/innen und der/die Schriftführer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

(2)

Die Abteilungsleiter werden durch die Mitglieder der Abteilungen, der/die Jugendwart/in durch die Jugendversammlung gewählt.

Diese Wahlen müssen durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(3)

Die durch Wahl erfolgte Übertragung eines Amtes endet automatisch durch

-Erlöschen der Mitgliedschaft

-freiwilliges Ausscheiden

-Abwahl durch ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 14 (Abteilungen)

(1)

Eine Abteilung wird nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung gegründet und aufgelöst.

(2)

Abteilungen werden vom jeweiligen Abteilungsleiter oder Abteilungsvorstand unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung selbständig geleitet und vertreten.

Jede Abteilung wählt ihren/ihre Leiter/in sowie etwaige weitere Positionen eigenständig in einer Abteilungsversammlung.

Bei der Kommunikation und Außendarstellung, insbesondere im Internet, beachtet jede Abteilung die Vorgaben durch den Verein.

(3)

Jeder Abteilung wird für ihre Aufgaben durch die ordentliche Mitgliederversammlung ein jährliches Budget aus dem Gesamtetat des Vereins zugewiesen, über das sie ohne Zustimmung des Vorstandes unter Beachtung der im vorstehenden Absatz festgelegten Grundsätze eigenständig verfügen kann.

(4)

Der Abteilungsleiter berichtet zunächst dem Gesamtvorstand in der letzten Vorstandssitzung vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung über die Entwicklung der Abteilung sowie die Verwendung der Finanzmittel sowie anschließend in der Mitgliederversammlung.

(5)

Bei Auflösung einer Abteilung sind die noch vorhandenen Finanzmittel und sonstige Werte an den Hauptverein zurück zu führen.

§ 15 (Vereinsjugend)

Alle Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gehören zur Vereinsjugend. Diese bildet keine eigene Abteilung, sondern abteilungsübergreifend eine besondere Gruppe im Verein.

Die Vereinsjugend wird durch den Jugendausschuss vertreten. Mitglieder sollen vorzugsweise Personen sein, die der Vereinsjugend angehören. Näheres regelt die Jugendordnung des Vereins.

§ 16 (Auflösung)

(1)

Der Verein kann sich auflösen, wenn dieses auf einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(2)

Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern/Innen erforderlich.

(3)

Das vorhandene Vermögen des Vereins ist nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten der Gemeinde Siek für Zwecke sportlicher Jugendpflege zur Verfügung zu stellen.

§ 17 (Schlussbestimmungen)

Die ursprüngliche Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. November 2015 beschlossen und ist mit diesem Tage in Kraft getreten.

Änderungen und Ergänzungen treten am Tage der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen wurden auf den ordentlichen Mitgliederversammlungen am 5. März 1976, 23. Februar 1977, 19. März 1981, 16. Februar 2006 und 10. Februar 2010 beschlossen und bestätigt. Zusätzlich auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 17. November 2015 beschlossen und bestätigt.

Siek, 12. Februar 2020